

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/401/2011/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.11.2011				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	28.11.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.11.2011				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	14.02.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	29.02.2012				
Stadtrat	öffentlich	14.03.2012				

Titel:

Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der anliegenden Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau (Anlage 3) zu.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Wegen der zahlreichen vorgesehenen Änderungen der Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau soll sie zur besseren Handhabung neu gefasst werden. Der Entwurf der neu gefassten Betriebssatzung ist in der anliegenden (Anlage 2) Synopse gegenübergestellt der bisherigen Betriebssatzung. Die Änderungen und Abweichungen sind drucktechnisch hervorgehoben.

Wesentliche Änderungen ergeben sich zunächst insofern, als die bislang in § 3 der Betriebssatzung dargestellte Gliederung des Klinikums hinsichtlich seiner Fachbereiche und Abteilungen nicht mehr in die neue Satzung übernommen werden. Zukünftige Entscheidungen sollen hier durch die Betriebsleitung oder den zuständigen Betriebsausschuss getroffen werden.

In § 4 der neu gefassten Betriebssatzung soll abweichend von der bisherigen Regelung (§ 6) festgelegt werden, dass zum ersten Betriebsleiter entweder der ärztliche Direktor oder der Verwaltungsdirektor bestellt wird. Die in § 4 Abs. 4 (vorher § 6 Abs. 4) enthaltenen Wertgrenzen für von der Betriebsleitung zu treffende Entscheidungen sind höher angesetzt worden, um in diesen Angelegenheiten Entscheidungen schneller treffen zu können. Andererseits wird die Betriebsleitung entsprechend § 4 Abs. 5 und 10 verpflichtet, in bestimmten zeitlichen Abständen den Krankenhausausschuss bzw. den Oberbürgermeister über Vergaben wie auch über den Stand der Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

Entsprechend der Erhöhung der Wertgrenzen für Entscheidungen der Betriebsleitung sind ebenfalls die Wertgrenzen für Entscheidungen erhöht worden, die durch den Krankenhausausschuss zu treffen sind (§ 5 Abs. 3 neu). Die weiteren Änderungen in § 7 resultieren zum einen aus den geänderten Regelungen zur Bestellung des ersten Betriebsleiters wie auch aus Änderungen der Bestimmungen im Eigenbetriebsgesetz.

Anlage 2:
Synopse

Anlage 3:
Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau